

**Roger Peter**  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Neumünsterstrasse 30  
8008 Zürich

Telefon 044 380 11 22  
Telefax 044 380 06 40

[roger.peter@peteranwalt.ch](mailto:roger.peter@peteranwalt.ch)

MWSt Nr. CHE-112.352.311

Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

## Information und Mandatsvereinbarung

Für unser Mandatsverhältnis gelten folgende Regeln:

### 1. Rechtsgrundlagen/Gerichtsstand

Unser Vertragsverhältnis ist ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), wobei ich mich für eine sorgfältige Vertragserfüllung im Interesse meiner Klientin/meines Klienten verpflichte. Als patentierter und im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragener Rechtsanwalt unterstehe ich der Aufsicht der dem Obergericht des Kantons Zürich angegliederten Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Die Klientin/der Klient hat Anspruch auf Wahrung des Berufsgeheimnisses. So habe ich über alles, was mir infolge meines Berufes von meiner Klientin/meinem Klienten anvertraut worden ist, zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann zu schweigen. Selbst die Entbindung vom Berufsgeheimnis verpflichtet mich nicht zur Preisgabe von Anvertrautem (Art. 13 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA]).

Auf unser Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Klientin/der Klient anerkennt mit Unterzeichnung des Vollmachtsformulars sowie dieser Vereinbarung meinen Geschäftssitz als ausschliesslichen Gerichtsstand.

### 2. Auftragsumfang

Der Umfang meines Auftrages richtet sich nach der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung mit meiner Klientin/meinem Klienten. Er kann sich aus der Umschreibung im Vollmachtstext ergeben. Ohne andere Abmachung umfasst mein Auftrag auch das Inkasso der Streitsumme und allfälliger Prozessentschädigungen.

### 3. Vollmacht

Trete ich für meine Klientin/meinen Klienten gegen aussen auf, benötige ich eine Vollmacht. Ich verpflichte mich der Klientin/dem Klienten gegenüber, von dieser Vollmacht nur soweit wie für sie/ihn notwendig, Gebrauch zu machen, auch wenn mir gegen aussen weitergehende Rechte eingeräumt sind. Ausser bei Notfällen oder bei Unmöglichkeit des Klienten/ der Klientin, fristgerecht zu handeln, gebe ich ohne andere Abmachung oder ohne vorherige Zustimmung keine Erklärungen ab, welche meine Partei binden. Den Inhalt von Rechtsschriften oder wichtigen Briefen spreche ich vorgängig mit meiner Klientin/meinem Klienten ab. Unser Vertragsverhältnis (und damit auch die Vollmacht) kann von der Klientin/dem Klienten jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das gesetzliche Widerrufsrecht steht auch mir zu.

### 4. Information

Die Klientin/der Klient hat Anspruch auf jederzeitige Information über den Stand des Dossiers. Dieser Informationspflicht komme ich durch laufende Orientierung über den Schriftverkehr und über wichtige Gespräche, Vorfälle und Schritte oder auf Begehren durch entsprechende Auskunft nach. Zu meinem Verständnis einer offenen Information gehört, dass die Klientin/der Klient jederzeit fragen soll und kann, wenn etwas unklar ist oder sie/er mit mir nicht zufrieden wäre.

Notwendige Voraussetzung meiner Tätigkeit ist umgekehrt neben der Vorlage aller wichtigen Akten eine vollständige und richtige Information durch meine Klientin/meinen Klienten über alle relevanten Umstände, auch solche, die sich erst während unserer Mandatsbeziehung ergeben.

Die Übermittlung von Informationen per E-Mail erfolgt nur nach Absprache, wenn möglich mit Passwortschutz und im Wissen, dass sich dieses Medium für Vertrauliches nicht eignet.

## 5. Akten

Mir übergebene Originalakten retourniere ich auf erstes Verlangen und ausser in Sonderfällen jedenfalls vor Archivierung des Dossiers. Meine Handakten bewahre ich nach gesetzlicher Vorschrift während 10 Jahren nach Mandatsende auf. Danach bin ich zur Vernichtung ohne vorherige Anfrage berechtigt.

## 6. Klientengelder

Geldbeträge, die ich für meine Klientin/meinen Klienten einziehe, halte ich auf einem separaten Konto von meinen übrigen Mitteln getrennt. Ich informiere über solche Eingänge und bin verpflichtet, die Guthaben auf erstes Verlangen herauszugeben. Dabei behalte ich mir vor, solche Guthaben mit meinen Honoraransprüchen zu verrechnen. Allfällige Prozessentschädigungen werden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Höhe meiner Ansprüche zahlungshalber abgetreten.

## 7. Honorierungsgrundsätze

Das Honorar richtet sich gemäss Gesetz nach der Vereinbarung zwischen dem Anwalt und seiner Klientin/seinem Klienten oder nach der Üblichkeit. Der Ersatz der Anwaltskosten bei Obsiegen im gerichtlichen Verfahren im Kanton Zürich richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich über die Anwaltsgebühren, welche abgesehen von den Barauslagen und bei ausserordentlichen Bemühungen im Wesentlichen eine vom Streitwert abhängige Entschädigung vorsieht, nach welcher die Gerichte die von der unterliegenden Partei zu zahlende Prozessentschädigung festsetzen. Wenn der Streitwert nicht sehr hoch ist, sind die von den Gerichten nach der Anwaltsgebührenverordnung bei vollem Obsiegen zugesprochenen Entschädigungen regelmässig tiefer als die nach Stunden vereinbarte Aufwandentschädigung.

Kopien der Zürcher Anwaltsgebührenverordnung gebe ich auf erstes Verlangen kostenlos ab.

Gebühren und Kosten, welche Dritte, Behörden oder Gerichte meiner Klientin/meinem Klienten belasten, muss ich ohne vorherige Deckung auch dann nicht vorschliessen, wenn die Rechnung auf meinen Namen lautet. Zahle ich solche Auslagen dennoch, habe ich Anspruch auf vollen Ersatz.

## 8. Honorarvereinbarung

Für meinen Aufwand berechne ich grundsätzlich eine Entschädigung nach Stunden, wobei ohne andere Abmachung oder individuelle Regelung ein Stundenansatz von CHF ... als vereinbart gilt. Dauert ein Mandat mehrere Jahre, behalte ich mir angemessene Anpassungen dieses Stundenansatzes an gestiegene Kosten vor. Ebenfalls behalte ich eine Anpassung des Stundenansatzes im Einzelfall vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Wird in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren meiner Klientin/meinem Klienten eine Partei- oder Prozessentschädigung zugesprochen, entspricht mein Honorar mindestens dieser Entschädigung. Zum Stundenhonorar kommen die Barauslagen hinzu, namentlich Porti, Telekommunikation, Fotokopien, Reisen, Gebühren, im Auftrag der Klientin/des Klienten bezogene Drittleistungen oder für die Benutzung juristischer Datenbanken. Zusätzlich zu meinem Aufwand muss ich meiner Klientin/meinem Klienten die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) von derzeit 7.7 % belasten.

Im Falle eines Widerrufs des Mandatsverhältnisses beanspruche ich die Honorierung meiner bis zum Eintreffen des Widerrufs erbrachten Leistungen und der notwendigen Bemühungen zum Abschluss des Dossiers wie Aktenrückgabe und die Information Beteiligter über die Beendigung des Mandats. Die Leistungen meiner Vertretung fakturiere ich in meinem Namen. Die Rechnungsstellung und mündliche oder schriftliche Spezifikation der erbrachten Leistungen ist kostenlos.

Als Basis für meine Fakturierung dient eine laufende und detaillierte Erfassung meiner Bemühungen in Zeiteinheiten von 1/10-Stunden.

In der Regel ersuche ich um einen Kostenvorschuss und um Akontozahlungen und rechne detailliert über meine Aufwendungen am Schluss des Mandates ab. Die Klientin/der Klient kann jederzeit eine Zwischenrechnung verlangen.

## 9. Rechtsschutzversicherung

In Fällen mit Rechtsschutzversicherungsdeckung rechne ich im Rahmen der Kostengutsprache grundsätzlich direkt mit der Versicherung und unter Orientierung der Klientin/des Klienten ab, wobei eine allfällige Differenz zum vereinbarten Honorar zu Lasten der Klientin/des Klienten geht. Die Klientin/der Klient ermächtigt mich hiermit, der Versicherung mündlich oder schriftlich über das Mandat Auskunft zu geben bzw. sie über Verfahrensschritte zu orientieren.

Zürich, .....

Dr. Roger Peter

.....